



Satzung

(zuletzt geändert gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 07.12.2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Erasmus-Grasser-Gymnasium". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „ e.V."
- b) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung am Erasmus-Grasser-Gymnasiums sowie die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung der im Erasmus-Grasser-Gymnasium (ehemals Ludwigs-Oberrealschule) geknüpften Beziehungen.
- b) Die Förderung der Bildung und Erziehung bezieht sich auf die Schüler des Erasmus-Grasser-Gymnasiums in München und erfolgt insbesondere durch:
 - 1) Aufbringung und Bereitstellung von Mitteln zur besseren sachlichen Ausstattung der Schule,
 - 2) Förderung von zusätzlichen und weiterbildenden Maßnahmen und Ausbildungsangeboten für alle in der Schule unterrichtenden und betreuenden Personen,
 - 3) Förderung von Coaching, Mediation und Supervision für die unterrichtenden und betreuenden Personen,
 - 4) Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Unterstützung und Bereicherung des Unterrichts,
 - 5) Förderung der Vertiefungsunterrichte in Mathematik, Physik, Informatik, Chemie und Biologie,
 - 6) Förderung zusätzlichen Deutschunterrichts,
 - 7) Förderung der Aktivitäten zur Bereicherung der Schulgemeinschaft,

- 8) Förderung der musischen Fächer,
- 9) Förderung der sportlichen Aktivitäten,
- 10) Förderung des Verantwortungsbewusstseins für die Schulfamilie,
- 11) Organisation und Durchführung eines jährlichen Treffens der ehemaligen Schüler und Lehrer,
- 12) Unterstützung bei der Herausgabe von Publikationen an der Schule (z.B. Jahresbericht).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- b) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person. Ausnahme bilden die neuen Abiturienten eines Schuljahres der Erasmus-Grasser-Gymnasiums, die am Tag ihres Abiturs ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und außerordentliche Mitglieder im Sinne von §4d) werden.
- c) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag , der an den Vorstand zu richten ist.
- d) Die neuen Abiturienten eines Schuljahres des Erasmus-Grasser-Gymnasiums können außerordentliche Mitglieder werden, indem sie eine Beitrittserklärung für Abiturienten des EGG ausgefüllt und an den Vorstand gerichtet abgeben. Dabei ist die Beitragsleistung für die ersten drei Jahren auf freiwilliger Basis.

- e) Alle ehemalige Schüler des EGG können die außerordentliche Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, erwerben.
- f) Mitglieder der ehemaligen Studiengenossenschaft (SEGG), die bis zum 30.09.2009 dort Mitglied waren, sind automatisch außerordentliche Mitglieder im Förderverein geworden.
- g) Die außerordentlichen Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- h) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann jederzeit durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden.
- i) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie haben Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.
- j) Der Vorstand entscheidet über jeden Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch bei deren Erlöschen.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- c) Der Austritt der außerordentlichen Mitglieder, die keine Bankverbindung abgegeben haben, kann auch durch mündliche Erklärung erfolgen.
- d) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- e) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- b) Außerordentliche Mitglieder haben auch einen Jahresbeitrag zu entrichten (Ausnahme § 4 d)), dessen Mindesthöhe auch die Mitgliederversammlung festsetzt.
- c) Der Beitrag ist bis Ende eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die während eines Geschäftsjahres dem Verein beitreten, haben den Jahresbeitrag anteilig nach Monaten zu entrichten.
- d) Die ordentlichen Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung für die

Zahlung des Beitrages zu erteilen.

e) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und für die unter §13d) geregelten Aufgaben der Beirat. Der Vorstand und der Beirat bilden zusammen den erweiterten Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- 2) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Kassenwartes oder des Kassenprüfers,
- 3) Entlastung, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- 4) Bestellung des Kassenprüfers,
- 5) Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- 6) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 7) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern.

b) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Zusätzlich muss die Versammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

c) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist in Textform (z. B. per E-Mail, Briefpost, oder über Internetseite des Erasmus-Grasser-Gymnasiums) einzuberufen. Die vorgesehene Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

d) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.
- c) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied stimmberechtigt.
- d) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- e) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- f) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- g) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Zeit und Ort der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart (die drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB).
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahlen sind möglich. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Kassenwart und ggf. weitere Vorstandsmitglieder sind einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- c) Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung benennen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben.
- b) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Beschlüsse gebunden sind.
- c) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4) Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln im erweiterten Vorstand,
 - 5) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - 6) Organisation und Durchführung eines jährlichen Treffens (Wiedersehensfeier) der ehemaligen Schüler und Lehrer.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

- a) Zu Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- b) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch telefonisch, fernschriftlich oder in anderer Weise fassen.
- c) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes können geheim oder öffentlich stattfinden. Der Vorstand ist befugt, Vereinsmitglieder, Rechts- oder Steuerberater, Sachverständige oder sonstige Dritte zu den Sitzungen zu laden.

§ 13 Beirat und erweiterter Vorstand

- a) Der Beirat wird vom Vorstand einberufen.

- b) Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Er besteht aus einem Vertreter der Schulleitung und einem Vertreter des Elternbeirats.
- c) Vorstand und Beirat bilden den erweiterten Vorstand.
- d) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1) Festlegung von Förder- und Vergaberichtlinien,
 - 2) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln.
- e) Entscheidungen des erweiterten Vorstandes fallen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
- f) Für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes gelten die Regelungen in § 12 entsprechend.

§ 14 Kassenführung

- a) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- b) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- c) Zahlungen von Fördermitteln dürfen nur aufgrund von Beschlüssen des erweiterten Vorstandes geleistet werden, sonstige Zahlungen aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes.

§15 Kassenprüfer/in

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins kann, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand es beschließt, von einem Person geprüft werden, die hierzu von der Mitgliederversammlung für eine Prüfung bestellt wird. Wiederbestellungen sind möglich. Die Kassenprüfer dürfen weder erweiterte Vorstandmitglieder noch Angestellte des Vereins sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Erasmus-Grasser-Gymnasium zu verwenden hat.

München, den 15.07.2004 / 23.09.2009 / 07.12.2016